

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Berufsprüfung für Geomatiktechnikerin / Geomatiktechniker

vom **20. MAI 2015**

(modular mit Abschlussprüfung)

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

1 ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Die eidgenössische Prüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen und verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

1.2 Berufsbild

1.21 Arbeitsgebiet

Geomatiktechnikerinnen/Geomatiktechniker sind bei komplexen Aufgaben in der amtlichen Vermessung und der Präzisionsvermessung, im Hoch- und Tiefbau sowie bei Projekten im Bereich von Geographischen Informationssystemen (GIS) verantwortlich für den reibungslosen Ablauf. In ihrer täglichen Arbeit setzen sie modernste Instrumente, Technologien und Informatiksysteme ein. Sie arbeiten in Projekten zusammen mit Bauingenieuren, Architekten, Bauunternehmern oder Behörden, aber auch mit Privaten oder anderen Organisationen.

1.22 Wichtigste berufliche Handlungskompetenzen

Geomatiktechnikerinnen/Geomatiktechniker sind in der Lage, ein Team oder eine Projektgruppe zu führen. Oft übernehmen sie auch die administrative Verantwortung über ein Projekt von der Offertstellung bis zur Abrechnung. Sie sind in der Lage, ihre Vorgesetzten oder ihre Kunden zu beraten und bei fachlichen Entscheiden zu unterstützen.

Innerhalb des Teams, im Austausch mit Kunden und Institutionen sowie mit Medien und der Öffentlichkeit wird von Geomatiktechnikerinnen/Geomatiktechnikern eine gute Kommunikation verlangt.

In der Regel spezialisieren sich Geomatiktechnikerinnen/Geomatiktechniker auf eines der folgenden Tätigkeitsfelder:

Bei der amtlichen Vermessung, insbesondere aber bei der Bau- und Ingenieurvermessung sind sie in der Lage, Messkampagnen zu organisieren, durchzuführen und auszuwerten. Sie beherrschen ihre Vermessungsinstrumente und schreiben selbständig technische Berichte.

Mit der Spezialisierung auf Geografische Informationssysteme sind sie in der Lage, selbständig Datenanalysen durchzuführen und Spezialpläne zu erstellen. Sie können auf die Bedürfnisse des Kunden zugeschnittene Datenmodelle erstellen und diese in einem Geografischen Informationssystem umsetzen. Insbesondere im Bereich Werkinformation kennen sie sich gut mit der Materie der zu erfassenden Daten aus.

1.23 Berufsausübung

Bei Vermessungsarbeiten im Gelände arbeiten Geomatiktechnikerinnen/Geomatiktechniker im Team. Sie organisieren Messkampagnen und führen diese leitend durch. Für die Erfassung von raumbezogenen Informationen geben sie die entsprechenden Anweisungen und koordinieren und überwachen die Arbeitsabläufe.

Im Büro arbeiten Geomatiktechnikerinnen/Geomatiktechniker hauptsächlich mit modernen Informatiklösungen. Mit den Software-Lösungen wie GIS, Computer-aided design (CAD), Berechnungsprogrammen etc. analysieren, modellieren und redigieren

ren sie die erhobenen Messdaten. Die Software-Anwendungen unterstützen die Fachkräfte nicht nur bei der Bearbeitung, sondern auch bei der Verwaltung der raumbezogenen Daten. Diese werden in umfangreichen Datenbanken abgelegt, sie werden kopiert, dokumentiert, reorganisiert und archiviert. Durch geeignete Technologien werden die Geoinformationen oftmals auch auf globaler Ebene öffentlich zur Verfügung gestellt.

In allen Bereichen wird von den Geomatiktechnikerinnen/Geomatiktechnikern eine hohe Selbständigkeit verlangt. Sie sind insbesondere auch angehalten, sich bezüglich Arbeitsabläufen und technischer Entwicklung laufend auf dem aktuellsten Stand zu halten.

1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Die Arbeiten der Geomatiktechnikerinnen/Geomatiktechniker dienen als Grundlage für die Raum- und Bauplanung. Insbesondere die amtliche Vermessung bildet Grundlage für nahezu alle Informationen mit Raumbezug. Sie ist damit für die Gestaltung und nachhaltige Entwicklung unserer Umwelt massgebend und liefert zusammen mit dem Grundbuch die wichtigste Grundlage für die Eigentumssicherheit der Bevölkerung. Im Bereich Bau- und Ingenieurvermessung sorgen die Geomatiktechnikerinnen/Geomatiktechniker mit Überwachungsmessungen für die Sicherheit vor Naturereignissen oder der Beschädigung wichtiger Bauwerke. Die Fachleute sind bei der Erfassung, Aktualisierung, Darstellung, Verwaltung und Vermarktung von raumbezogenen Informationen zentrale Ansprechpersonen und kennen die Grundsätze der entsprechenden Gesetze. In ihrer Führungsfunktion leiten sie ein Team, instruieren Mitarbeitende und betreuen Lernende. Sie achten darauf, dass Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Umweltschutzes eingehalten werden.

1.3 Trägerschaft

1.31 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:
- Trägerverein Geomatiker/in Schweiz

1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2 ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Die QS-Kommission setzt sich aus 9 – 11 Mitgliedern zusammen und wird durch die Trägerschaft für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Die Mitglieder können wiedergewählt werden.

2.12 Die QS-Kommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

2.2 Aufgaben der QS-Kommission

2.21 Die QS-Kommission:

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt die Prüfungsgebühren fest;

- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Abschlussprüfung durch;
- f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) legt die Inhalte der Module und Anforderungen der Modulprüfungen fest;
- i) überprüft die Modulabschlüsse, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
- j) behandelt Anträge und Beschwerden;
- k) überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest;
- l) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- m) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
- n) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.

2.22 Die QS-Kommission kann administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

2.3 Öffentlichkeit / Aufsicht

2.31 Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes; sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen gestatten.

2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

3.1 Ausschreibung

3.11 Die Abschlussprüfung wird mindestens 8 Monate vor Prüfungsbeginn (mündliche Präsentation) in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- die Prüfungsdaten;
- die Prüfungsgebühr;
- die Anmeldestelle;
- die Anmeldefrist;
- den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Kopien der Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;

- d) Angabe der Prüfungssprache;
- e) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- f) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)¹
- g) Projektantrag für die Projektarbeit

3.3 Zulassung

3.31 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer:

- a) ein Fähigkeitszeugnis als Geomatikerin oder Geomatiker EFZ vorweist und vier Jahre Berufserfahrung mit einem Arbeitspensum von mindestens 80%, wovon zwei Jahre Praxis im Bereich Geomatik, nachweist; oder
- b) ein Fähigkeitszeugnis einer anderen technischen beruflichen Grundbildung oder einen gleichwertigen Ausweis besitzt und vier Jahre Praxis mit einem Arbeitspensum von mindestens 80%, im Bereich Geomatik nachweist.
- c) über die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41, die Genehmigung des Projektantrages und die rechtzeitige sowie vollständige Abgabe der Projektarbeit.

3.32 Für die Zulassung zur Abschlussprüfung müssen die fünf Abschlüsse der Basismodule und fünf Abschlüsse der Wahlmodule vorliegen:

Basismodule

Persönliche Kompetenzen, Kommunikation, Geschäftsprozesse, Geomatik + IT, IT-Administration

Wahlmodule

Landmanagement, GIS-Systeme, GIS, Datenbank, 3D-Geodaten, Erfassungstechniken, Fixpunkte, Amtliche Vermessung, Geomatik im Bauwesen, Bautechnik

Weitere Wahlmodule können von der QS-Kommission aufgenommen werden.

Zusätzlich kann die QS-Kommission bestimmte Wahlmodule zur Pflicht erklären, sofern die Kandidatin/der Kandidat nicht ein Fähigkeitszeugnis als Geomatikerin/Geomatiker besitzt.

Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen der Trägerschaft (Modulidentifikation inklusive Anforderungen an die Kompetenznachweise) festgelegt. Diese sind im Anhang der Wegleitung einsehbar.

3.33 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens sechs Monate vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfäll-

¹ Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die QS-Kommission bzw. das SBFJ erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

liges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

- 3.42 Kandidatinnen oder Kandidaten, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wer die Abschlussprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der QS-Kommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

4 DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens fünf Kandidatinnen oder Kandidaten die Zulassungsbedingungen erfüllen, mindestens aber alle zwei Jahre.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 120 Tage vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:
 - a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 100 Tage vor Prüfungsbeginn der QS-Kommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 100 Tage vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
 - a) Mutterschaft;
 - b) Krankheit und Unfall;
 - c) Todesfall im engeren Umfeld;
 - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der QS-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

- 4.31 Kandidatinnen bzw. Kandidaten, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Modulabschlüsse einreichen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.

- 4.32 Von der Abschlussprüfung wird ausgeschlossen, wer:
- unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Abschlussprüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson begleitet die Ausführung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand. In begründeten Ausnahmefällen darf höchstens eine/r der Expertinnen oder Experten als Dozentin oder Dozent an vorbereitenden Kursen der Kandidatin bzw. des Kandidaten tätig gewesen sein.

4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51 Die QS-Kommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

5 ABSCHLUSSPRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

- 5.11 Die Abschlussprüfung umfasst folgende modulübergreifende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit	Gewichtung
1 Projektarbeit	schriftlich	vorgängig erstellt (ca. 80-100h)	3
2 Präsentation	mündlich	30 min	1
3 Befragung	mündlich	30 min	2
Total		1 h	6

Die Projektarbeit umfasst die Bearbeitung einer Aufgabe der Geomatikbranche in der Grössenordnung von 80 bis 100 Stunden. Sie wird eigenständig in Heimarbeit

oder am Arbeitsplatz erarbeitet. Das Thema wird vom Kandidaten vorgeschlagen. Die definitive Aufgabenstellung wird dem Kandidaten zusammen mit dem Aufgebot abgegeben. Die Experten führen mit dem Kandidaten ein Kick-Off und mindestens eine Zwischenbesprechung durch. Die Abgabe der Projektarbeit hat 30 Tage vor der Präsentation zu erfolgen (in gedruckter sowie elektronischer Form). In diesem Prüfungsteil werden die Kompetenzen in den Bereichen Teamführung, Beratung, Lösungsentwicklung und Projektleitung überprüft.

Die Präsentation vor den Experten umfasst die Darstellung der Lösungsfindung und die Präsentation des Resultates mit entsprechender Herleitung. In der Präsentation werden die Kompetenzen in den Bereichen Kommunikation und Fachwissen im Spezialgebiet überprüft

Die Befragung dient der Überprüfung des Fachwissens und der eigenständigen Entwicklung der Projektarbeit. Es werden auch Fragen ausserhalb des Spezialgebietes gestellt.

- 5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die QS-Kommission in der Wegleitung fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

- 5.21 Die QS-Kommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung in der Wegleitung zur Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).
- 5.22 Die QS-Kommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

6 BEURTEILUNG UND NOTENGEbung DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der Abschlussprüfung resp. der einzelnen Prüfungsteile erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3 der Prüfungsordnung.

6.2 Beurteilung

- 6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.
- 6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.
- 6.23 Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ist das gewichtete Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimale gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4.0 und höhere bezeichnen genügende Leistungen.
Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Fachausweises

- 6.41 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungsteilen mindestens die Note 4.0 erreicht wird.
- 6.42 Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:
- a) sich nicht rechtzeitig abmeldet;
 - b) ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt;
 - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
 - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.
- 6.43 Die QS-Kommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Abschlussprüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.
- 6.44 Die QS-Kommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:
- a) eine Bestätigung über die geforderten Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen;
 - b) die Noten der einzelnen Prüfungsteile und die Gesamtnote
 - c) das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung
 - d) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

- 6.51 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.52 Die Wiederholungsprüfungen beziehen sich auf alle Prüfungsteile.
- 6.53 Die Wiederholung ist ab der nächsten ordentlichen Prüfungssession möglich. Es ist für die Projektarbeit zwingend ein anderes Thema zu wählen.
- 6.54 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

7 FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

- 7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der QS-Kommission vom SBFJ ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der QS-Kommission unterzeichnet.
- 7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:
- Geomatiktechniker / Geomatiktechnikerin mit eidgenössischem Fachausweis
 - Technicien en géomatique / Technicienne en géomatique avec brevet fédéral
 - Tecnico in geomatica / Tecnica in geomatica con attestato professionale federale
- Als englische Übersetzung wird "Technician in Surveying with Federal Diploma of Professional Education and Training" empfohlen.
- 7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFJ geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Fachausweises

7.21 Das SBFI kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

7.31 Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

8.1 Die Trägerschaft legt auf Antrag der QS-Kommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QS-Kommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.

8.2 Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.

8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die QS-Kommission dem SBFI gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Prüfungsordnung vom 11. Juli 2007 über die Berufsprüfung für Geomatiktechnikerinnen/Geomatiktechniker wird aufgehoben.

9.2 Bestehende Fachausweise

Personen, die den Fachausweis als Vermessungstechniker / Vermessungstechnikerin erworben haben, sind berechtigt, den neuen Titel gemäss Ziffer 7.12 zu tragen; ein neuer Fachausweis wird nicht ausgestellt.

9.2 Übergangsbestimmungen

Repetentinnen und Repetenten nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 11. Juli 2007 erhalten innert zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.

9.3 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung durch das SBFI in Kraft.

10 ERLASS

Ort, Datum: Horgen, 6. Mai 2015



Jakob Günthardt (Präsident)
Trägerverein Geomatiker/-in Schweiz

Ort, Datum: Schaffhausen, 11. Mai 2015



David Vogel (Sekretär)
Trägerverein Geomatiker/-in Schweiz

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, **20. MAI 2015**

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI



Rémy Hübschi
Leiter Abteilung höhere Berufsbildung